

Stiftung

**zur Förderung von Forschung und Lehre am Fachbereich Humanmedizin
der Philipps-Universität Marburg**

(Medizinstiftung)

- Satzung -

Satzung

der

Stiftung zur Förderung von Forschung und Lehre am Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg (Medizinstiftung)

Vorbemerkung

Die zugunsten des Fachbereichs Humanmedizin der Philipps-Universität bestehenden unselbständigen Stiftungen "Gräfin Bose-Stiftung" und "Zehnter-Stiftung" sowie die "Dr. Carl-Zeisse Stiftung", die ein Vermächtnis ist, bedürfen einer neuen Organisationsform, um ihren Aufgaben effektiver gerecht werden zu können und um die Stiftungsverwaltung zu vereinfachen. Sie wurden zu einer Zeit errichtet, zu der es wenig Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für den Lebensunterhalt von Studierenden und für die Förderung von wissenschaftlichen Projekten von Mitgliedern der Universität gab. Unter den veränderten Verhältnissen und im Interesse des Willens der Stifter ist es angezeigt, diese Stiftungen und das Vermächtnis aufzulösen und ihr Kapital einschließlich ihrer Erträge zur Errichtung einer neuen, nicht rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen.

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen

"Stiftung zur Förderung von Forschung und Lehre am Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg (Medizinstiftung)" und hat ihren Sitz in Marburg.

In ihr sind die folgenden Stiftungen zusammengefaßt:

Gräfin Bose-Stiftung
Zehnter-Stiftung
Dr. Carl Zeisse-Stiftung.

§ 2

Das Kapital der Stiftung beträgt zum 01.01.1994 DM 500.000,--.

Es ist nach den für Universitätsstiftungen jeweils geltenden Bestimmungen zu verwalten und ertragbringend anzulegen.

§ 3

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl I, S. 613).

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung und Lehre am Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität, insbesondere die Unterstützung von bedürftigen und befähigten Studierenden, von Nachwuchswissenschaftlern und wissenschaftlichen Projekten sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen. Die Projekte sollen einen Bedarf von mindestens 500 EUR haben und nicht oder nicht ausreichend aus anderen öffentlichen oder privaten Mitteln gefördert werden können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Gewährung von Zuschüssen nach §§ 7 und 8.

§ 4

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6

Die Stiftung wird als unselbständige Stiftung der Philipps-Universität Marburg geführt. Sie soll getrennt von anderen Stiftungen der Philipps-Universität verwaltet werden.

§ 7

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichs Humanmedizin.

Die Anträge sind bis zum 15. April an die jeweilige Einrichtung (Medizinisches Zentrum, Institut) zu richten, die aus den Anträgen einen Vorschlag bis zum 30. Mai an den Dekan des Fachbereichs Humanmedizin weiterleitet. Die Anträge der Studierenden sind zusammen mit dem Votum eines Professors/einer Professorin bis zum 30. Mai an den Dekan des Fachbereichs Humanmedizin zu richten.

§ 8

Über die Anträge entscheidet der Stiftungsbeirat, dessen Mitglieder von dem Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für zwei Jahre gewählt werden.

Der Stiftungsbeirat besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem sowie zwei Professoren/Professorinnen, einem/einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden.

Die Gewährung von Zuschüssen ist mit der Auflage verbunden, gegenüber dem Stiftungsbeirat einen zahlenmäßigen Nachweis über die Mittelausgabe und einen Sachbericht über das geförderte Projekt innerhalb von zwei Monaten nach dessen Abschluß abzugeben. Der Stiftungsbeirat leitet diese Unterlagen an den Universitätspräsidenten innerhalb eines weiteren Monats weiter.

§ 9

Bei Wegfall der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Marburg, den 01.02.1994

Prof. Dr. Simon
Präsident
der Philipps-Universität
Marburg

Prof. Dr. Kern
Dekan
des Fachbereichs
Humanmedizin